

9. Es ist verboten, chemische Mittel, die zur Kartoffelkäferbekämpfung bestimmt sind, für andere Zwecke zu verwenden.
10. Die chemischen Mittel sind vorschriftsmäßig und in trockenen Räumen zu lagern. In den Gemeinden dürfen die chemischen Mittel nur in den dafür vorgesehenen Gifträumen aufbewahrt werden.

## VII.

**Bienenschutz**

Der Anbau von blühenden Kulturpflanzen, insbesondere von Hülsenfrüchten und Mohn, zwischen den Kartoffeln ist untersagt. Andere Kulturen sind wegen einer reibungslosen und ungehinderten Behandlung der Kartoffeln ebenfalls nicht anzubauen, da bei der Durchführung der chemischen Bekämpfung auf diese Kulturen keine Rücksicht genommen werden kann.

## VIII.

**Berichterstattung**

1. Die Berichterstattung über das Auftreten und die Bekämpfung des Kartoffelkäfers haben die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke, der Räte der Kreise und der Räte der Städte und Gemeinden in den Monaten Mai bis September jeweils zum 30. oder 31. eines jeden Monats termingemäß vorzunehmen.
2. Verantwortlich für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Berichte sind der Bürgermeister, der Kreisplantenschutztechniker und die Hauptreferatsleiter für Pflanzenschutz bei den Räten der Bezirke.
3. Bis zum 30. November 1955 ist von den Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, ein umfassender Abschlußbericht über die Kartoffelkäferbekämpfung an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft **einzureichen**.

## IX.

**Aufgaben der Organe des Pflanzenschutzdienstes**

1. Den Organen des Pflanzenschutzdienstes obliegt die fachtechnische Leitung der gesamten Kartoffelkäferbekämpfung.
2. Die Organe des Pflanzenschutzdienstes haben die Verteilung der chemischen Mittel, Geräte und Ersatzteile entsprechend der Kartoffelanbaufläche **und der Stärke des Befalls des Gebietes zu lenken**,

3. Bei starkem Auftreten von Kartoffelkäfern sind Geräte, Ersatzteile und chemische Mittel auf Anweisung der übergeordneten Dienststelle in das betroffene Gebiet zu verlagern und bis zur Beseitigung der Gefahr dort einzusetzen. Desgleichen können Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes vorübergehend in anderen Kreisen eingesetzt werden.
4. Die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Kreise und die Räte der Städte und Gemeinden sind für die ständige Einsatzbereitschaft, Pflege und sachgemäße Abstellung der Geräte sowie vorschriftsmäßige Lagerung, den Transport und die Ausgabe der chemischen Mittel verantwortlich.

## X.

**Aufklärung und Schulung**

1. Die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise haben die gesamte Bevölkerung durch Presse, Rundfunk, Film, Merkblätter, Vorträge usw. verstärkt auf die große Gefahr des Kartoffelkäfers hinzuweisen.
2. In jedem Bezirk ist durch den Rat des Bezirkes, Hauptreferat Pflanzenschutz, bis zum 15. Mai 1955 eine dreitägige Schulung durchzuführen, an der sämtliche Pflanzenschutztechniker, Pflanzenschutz- und Mechaniker teilzunehmen haben.
3. In jedem Kreis sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, bis zum 20. Mai 1955 Schulungen für die Beauftragten der volkseigenen Güter, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durchzuführen. Die für die Saison zusätzlich eingestellten Gerätewarte sind sofort nach Arbeitsaufnahme zu schulen.
4. Die Ausarbeitung von Schulungsplänen obliegt den Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke nach Richtlinien des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.
5. Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, sind verpflichtet, bis zum 15. Mai 1955 in jedem Kreis vor den Bürgermeistern einen Vortrag über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu halten.
6. Die Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes haben bis zum 15. Mai 1955 in öffentlichen Versammlungen in jeder Gemeinde einen Vortrag über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu halten.

Berlin, den 20. April 1955

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

**Reichelt**  
**Minister**